

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa  
und Verbraucherschutz | Fleethörn 29-31 | 24103 Kiel

██████████  
-per Email:  
██████████@fragdenstaat.de

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 16.06.2023  
Mein Zeichen: ██████████  
Meine Nachricht vom: /

██████████  
██████████@mllev.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-██████████

10. Juli 2023

## Ihr IZG-Antrag vom 16. Juni 2023

Sehr geehrter Herr ██████████,

auf Ihren Antrag vom 16. Juni 2023 ergeht folgender

### Bescheid:

1. Sie erhalten den Ergebnisbericht der AMK-ad-hoc-AG „Schlussfolgerungen aus und Handlungsbedarf aufgrund von Brandvorfällen in großen Tierhaltungsbetrieben“.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

### Begründung:

Mit Email vom 16. Juni 2023 beantragten Sie die Übersendung des Ergebnisberichtes der AMK-ad-hoc-AG „Schlussfolgerungen aus und Handlungsbedarf aufgrund von Brandvorfällen in großen Tierhaltungsbetrieben“.

Nach § 3 IZG-SH hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IZG-SH hat die in Anspruch genommene Stelle der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren, Kopien, auch durch Versendung zur Verfügung zu stellen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so entspricht die in Anspruch genommene Stelle diesem Antrag gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 IZG-SH, es sei denn, die in Anspruch genommene Stelle hat wichtige Gründe, die Informationen auf andere Art zugänglich zu machen. Nach § 5 Absatz 1 Satz 3 IZG-SH kann die in Anspruch genommene Stelle, soweit Informationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art,

insbesondere durch Veröffentlichung nach § 11 oder durch Verbreitung nach § 12, zur Verfügung stehen, die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 IZG-SH ist der Antrag abzulehnen, wenn ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt.

Sie haben einen Anspruch auf Zugang zu den angeforderten Informationen. Insbesondere liegt durch die Zustimmung der ACK/AMK zur Veröffentlichung auch kein entgegenstehendes öffentliches Interesse an der Vertraulichkeit der Beratungen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 IZG-SH vor.

Daher übersende ich Ihnen anliegend den Ergebnisbericht der AMK-ad-hoc-AG „Schlussfolgerungen aus und Handlungsbedarf aufgrund von Brandvorfällen in großen Tierhaltungsbetrieben“.

Gebühren werden nicht erhoben. Nach Tarifstelle 1.1 der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein ist die Erteilung einfacher schriftlicher Auskünfte kostenfrei.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

